



Reglement für die Abgabe von Feldmeisterschaftsmedaillen (Regl FMM)

Ausgabe 2006 - Seite 1 (bisher 2.20 d) Reg.-Nr. 2.23.01 d

Der Schweizer Schiesssportverband (SSV) erlässt in Anwendung von Artikel 26 seiner Statuten das folgende Reglement für die Abgabe der Feldmeisterschaftsmedaillen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Ziel und Zweck

Der SSV fördert das ausserdienstliche Schiessen mit den Ordonnanzwaffen durch die Abgabe von Feldmeisterschaftsmedaillen (nachgenannt "Medaillen").

Artikel 2 Abgabe der Medaillen

- 1 Die Medaillen werden nur an Schützinnen und Schützen abgegeben, die über die entsprechende Anzahl Anerkennungskarten für die jeweilige Medaille verfügen.
- 2 Die gleiche Medaille kann auf jeder Disziplin nur einmal erworben werden.

Artikel 3 Anerkennungskarten

- 1 Es fallen nur Anerkennungskarten des Schweizerischen Schützenvereins, des Schweizerischen Schützenverbandes, des Schweizer Schiesssportverbandes und des Schweizerischen Arbeiterschützenbundes in Betracht.
- 2 Verlorengegangene Anerkennungskarten werden nicht ersetzt.

Artikel 4 Erste Medaille

- 1 Die erste Medaille wird an Schützinnen und Schützen abgegeben, die:
 - a) acht Anerkennungskarten im obligatorischen Programm 300m und acht Anerkennungskarten im Feldschiessen 300m gemäss Artikel 3 vorweisen können.
 - b) acht Anerkennungskarten im obligatorischen Bundesprogramm Pistole und acht Anerkennungskarten im Pistolenfeldschiessen gemäss Artikel 3 vorweisen können.

Artikel 5 Zweite Medaille

Wer nach Bezug der ersten Medaille im obligatorischen Programm und Feldschiessen 300m oder im Bundesprogramm Pistole und Pistolenfeldschiessen je acht weitere Anerkennungskarten gemäss Artikel 3 vorweisen kann, erhält die zweite Medaille.

